

Zeichenerklärung

gemäß Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990, PlanzV '90





(§ 6 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung

Geschossflächenzahl 0.6 Grundflächenzahl

TH max. 150,00 ü. NN maximale Traufhöhe über Normal Null (NN)

FH max. 154,00 ü. NN maximale Firsthöhe in Meter über Normal Null (NN)

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Bachgängel Teilgebiet Nord Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Bebauungsplanaufstellung Bachgängel Teilgebiet Süd

Grenze des BP Turmstraße, wirksam seit 30.11.1992 Grenze des BP Turmstraße I. Änderung, wirksam seit 30.11.1992

Grenze des BP Turmstraße III. Änderung, wirksam seit 27.08.1991

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets (z.B. § 16 Abs. 5 BauNVO)

Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs

Vervielfältigung für eigene, nicht gewerbliche Zwecke zugelassen. Vervielfältigung für andere Zwecke, Veröffentlichungen oder deren Weitergabe an Dritte nur mit besonderer Genehmigung der Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße

Bebauungsplan - Vorentwurf - Variante 3gemäß § 13a BauGB

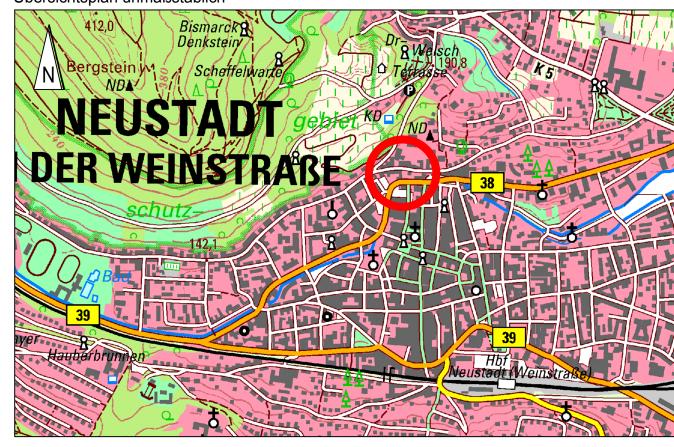
Frühzeitige Beteiligung

Bachgängel, Teilgebiet Nord

im Stadtbezirk Nr. 5



Übersichtsplan unmaßstäblich



SATZUNG

nach §§ 2, 8, 9 und 30 Abs. 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBI. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBI. I S. 1748) geändert worden ist, in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.1.1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I, S. 1548) und der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990, geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBI. I, S. 1509)

und nach § 88 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBI. S. 365) zuletzt geändert durch § 47 des Gesetzes vom 09.03.2011 (GVBI. S. 47) in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB

sowie § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBI. S. 153), letzte berücksichtigte Änderung: § 45 geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.08.2014 (GVBI. S. 181)

1. Die Anhörung des Ortsbeirates erfolgte am

Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht

(im Amtsblatt der Stadt Neustadt an der Weinstraße).

- 3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, mit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung, wurde vom bis einschließlich
- 4. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) gemäß § 4 Abs. mit der Aufforderung zur Äußerung, auch im Hinblick 1 BauGB erfolgte durch Schreiben vom auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung.
- 5. Über die bei der frühzeitigen Beteiligung abgegebenen Äußerungen hat der Stadtrat entschieden und die öffentliche Auslegung des Planentwurfes beschlossen.
- 6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben gebeten, Stellungnahmen zum Planentwurf bis zum
- 7. Die öffentliche Auslegung wurde am ortsüblich bekannt gemacht (im Amtsblatt der Stadt Neustadt an der Weinstraße)
- bis einschließlich durchgeführt (§ 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 BauGB). und vom wurden die Behörden und TöB gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB von der Mit Schreiben vom
- 8. Der nach der öffentlichen Auslegung geänderte Planentwurf wurde, gemäß § 4a Abs. 3 BauGB, nach ortsüblicher Bekanntmachung am
- erneut vom bis einschließlich öffentlich ausgelegt (unter Hinweis auf § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB).
- Soweit nach der öffentlichen Auslegung die Grundzüge der Planung nicht berührende Änderungen und Ergänzungen des Planentwurfes erfolgten, wurde die Beteiligung gemäß § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB auf die davon Betroffenen beschränkt.
- 9. Der Stadtrat hat über die abgegebenen Stellungnahmen am nach Abwägung entschieden.
- 10. Der Stadtrat hat diesen Bebauungsplan am beschlossen.

öffentlichen Auslegung benachrichtigt.

gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung

Neustadt an der Weinstraße, den STADTVERWALTUNG

Hans Georg Löffler Oberbürgermeister

Der Bebauungsplan einschließlich Textfestsetzungen wird hiermit ausgefertigt.

Neustadt an der Weinstraße, den STADTVERWALTUNG

Hans Georg Löffler Oberbürgermeister

Die Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB erfolgte in ortsüblicher Weise am.....unter Hinweis auf §§ 44 und 215 BauGB.

Neustadt an der Weinstraße, den STADTVERWALTUNG

Hans Georg Löffler

Oberbürgermeister